



Wegleitung für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens (QV) zum Erwerb der Berufsmaturität und des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Kaufmann/Kauffrau am kbzsg

Gültig für den Jahrgang 2023-2026

1. Grundlagen

Die lehrbegleitende BM 1 führt in der Ausrichtung **Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Wirtschaft (WD-W)** zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Kaufmann/Kauffrau und gleichzeitig zur Berufsmaturität.

Rechtsgrundlagen sind also

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18.12.2012
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021 (SR 412.101.221.73)
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK zur Handhabung der Fremdsprachendiplome (24.5.2017)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23.9.2007 (EG-BB) (sGS 231.1)
- Kantonale Berufsbildungsverordnung vom 28. April 2020 (sGS 231.11)
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 30. Juni 2015 (sGS 231.14)
- Kantonales Reglement über die Berufsmaturität vom 21. September 2015

2. Organisatorisches

- Die Aufsicht über die Berufsmaturitätsprüfung BM 1 obliegt der Berufsmaturitätskommision des kbzsg. Zur Berufsmaturitätskommision des kbzsg unter der Leitung von Kathrin Loppacher (BSFK) gehören Patrick Brändle (Leitung Berufsmaturität, Prüfungsleiter) und Beat Schweizer (Lehrgangsleitung BM 2).
- Für die Organisation und die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen BM 1 ist die Abteilungsleitung zuständig.
- Für die Organisation und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens EFZ ist die Abteilungsleitung zuständig. Für das Qualifikationsverfahren EFZ gelten die entsprechenden Bestimmungen.
- Die Abschlussprüfungen für alle Fächer mit Abschlussprüfungen, ausgenommen externe Sprachdiplome, finden gegen Ende des 6. Semesters statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- Die mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen werden von den die Klassen unterrichtenden Lehrpersonen sowie von Expertinnen und Experten abgenommen. Es werden nach Möglichkeit Expertinnen und Experten der FHS, von anderen Berufsmittelschulen sowie von

Gymnasien beigezogen. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt.

- Die schriftlichen Berufsmaturitätsprüfungen werden von den kantonalen Fachgruppen erstellt. Alle Prüfungen werden von zwei Lehrpersonen beurteilt.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten zwei Notenausweise: einen Notenausweis zur absolvierten Berufsmaturität und einen Notenausweis zum EFZ.

3. Notenbegriffe und Rundungsregeln in der Berufsmaturität

Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach und wird auf eine *ganze oder halbe Note* gerundet.

Prüfungsnote

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit *ganzen oder halben Noten* zu bewerten.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit *ganzen oder halben Noten* zu bewerten.

Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf *halbe Noten* zu runden.

Fachnote

Die Fachnote entspricht dem Mittelwert aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnoten, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung, und wird auf eine *ganze oder halbe Note* gerundet.

Gesamtnote

Zum Berufsmaturitäts-Abschluss zählen alle Fächer (gemäss Rahmenlehrplan) im Grundlagen-, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsbereich sowie im Bereich Interdisziplinäres Arbeiten (IDA) zu gleichen Teilen. Jedes Fach und das Interdisziplinäre Arbeiten (IDA) liefern eine Fachnote; der Mittelwert aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf eine *Dezimalstelle* gerundet. Der Abschluss im EFZ richtet sich nach der BiVo 2023.

4. Berufsmaturität

Berechnungsgrundlagen der Fachnoten für die Berufsmaturität

Erste Landessprache Deutsch¹ (D)	Position 1	Kantonale schriftliche Sprachprüfung	60 Minuten	1/9	
		Kantonaler Aufsatz	90 Minuten		
		mündliche Prüfung	20 Minuten		
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
Zweite Landessprache Französisch² (F)	Variante I	Ein von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B2 (z.B. DELF B2) oder höher wird in eine Note umgerechnet			
		Position 1 ³			
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
	Variante II				
		Position 1 ⁴	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten	
			mündliche Prüfung	20 Minuten	
		Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester		
Dritte Sprache Englisch⁵ (E)	Variante I	Ein von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B2 (z.B. FCE B2) oder höher wird in eine Note umgerechnet			
		Position 1 ⁶			
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
	Variante II				
		Position 1 ⁷	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten	
			mündliche Prüfung	20 Minuten	
		Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester		
Mathematik (MAG)	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten	1/9	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
Finanz- und Rechnungswesen (FRW)	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	180 Minuten	1/9	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
Wirtschaft und Recht (WRS)	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten	1/9	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
Geschichte und Politik (GP)	Position 1	Ø der Erfahrungsnoten Semester 1-4		1/9	
Technik und Umwelt (TU)	Position 1	Ø der Erfahrungsnoten Semester 5+6		1/9	
Interdisziplinäres Arbeiten (IDA)	Position 1	Ø der Erfahrungsnoten Semester 3+4		1/9	
	Position 2	IDPA-Schlussnote			

¹ Siehe Anhang „Erste Landessprache Deutsch, Position 1“

² Der Unterricht bereitet gezielt auf die Variante II vor.

Die Ergebnisse der externen Sprachprüfung werden gemäss Leitfaden zur Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen in die Fachnote eingerechnet. Dieses Verfahren gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten.

³ Siehe Anhang „Zweite Landessprache Französisch“, Position 1, Variante I

⁴ Siehe Anhang „Zweite Landessprache Französisch“, Position 1, Variante II

⁵ Der Unterricht bereitet gezielt auf die Variante I mit FIRST (B2) vor.

Die Ergebnisse der externen Sprachprüfung werden gemäss Leitfaden zur Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen in die Fachnote eingerechnet. Dieses Verfahren gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten.

⁶ Siehe Anhang „Dritte Sprache Englisch“, Position 1, Variante I

⁷ Siehe Anhang „Dritte Sprache Englisch“, Position 1, Variante II

Interdisziplinäres Arbeiten⁸ (IDA):

Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) und Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDA)

- Das Thema der IDPA und die Schlussnote werden im Notenausweis zur BM aufgeführt.
- Die Note der individuellen schriftlichen Selbstreflexion zur IDPA fliesst in die Zeugnisnote „Erste Landessprache“ im letzten Semester ein, wo sie eine der mindestens 3 Semesternoten ersetzt.
- Die Schlussnote der IDPA bildet 50 % der Fachnote „Interdisziplinäres Arbeiten“ im Notenausweis zur BM; die Erfahrungsnote des „Interdisziplinären Arbeiten in den Fächern“ (IDA) bildet die anderen 50 %.
- Der Mittelwert aus zwei Semesterzeugnisnoten ergibt die Erfahrungsnote „Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern“ (IDA); die beiden Semesterzeugnisnoten im Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDA) setzen sich aus jeweils zwei bewerteten Leistungen zusammen;
- Es gibt keine Abschlussprüfungen im IDA.

Bestehen der Prüfung

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichung zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Der Lehrabschluss ist bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Lehrabschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind. Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ und ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel „Kauffrau EFZ“ oder „Kaufmann EFZ“ zu führen.

5. Abschluss berufliche Grundbildung – schulischer Teil

Für das Bestehen der Abschlussprüfung EFZ absolvieren die Lernenden der integrierten Berufsmaturität (WD-W) in HKB B, HKB C, HKB D und HKB E dieselbe schulische Abschlussprüfung wie die Lernenden im EFZ. Von den Erfahrungsnoten und HKB A innerhalb der schulischen Abschlussprüfungen EFZ sind sie jedoch dispensiert.

Berechnungsgrundlagen Notenausweis EFZ Kauffrau/Kaufmann, EFZ (Rundung)

HKB A		Dispensation für die BM1 gemäss den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der SKKAB		
HKB B	75 Min. schriftlich	Fallarbeit mit Teilaufgaben	1/4	(1/2)
HKB C	75 Min. schriftlich	Handlungssimulationen (+Fremdsprache)	1/4	(1/2)
HKB D	30 Min. mündlich	Rollenspiele und aktive Anwendung (+ Fremdsprache)	1/4	(1/2)
HKB E	75 Min. schriftlich	Fallarbeit mit Teilaufgaben	1/4	(1/2)
Berufskenntnisse und Allgemeinbildung gesamt (Mittel aus der Summe der vier Qualifikationsbereiche HKB B - HKB E, gerundet auf eine Dezimalstelle.)			4/4	(1/10)

Die weitere Verrechnung mit den Erfahrungsnoten im Betrieb (Berufliche Praxis HKB A – HKB E) und dem überbetrieblichen Kurs (HKB A – HKB E) siehe [Notenrechner Kaufmännischer Verband](#).

⁸ Vgl. auch separates IDA-Konzept für weiterführende Informationen.

6. Abschluss von beruflicher Grundbildung und Berufsmaturität

Grundsatz

Damit die Erweiterte Grundbildung mit Berufsmaturität bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM und des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein:

- Erfüllen der Bestehensnorm Berufsmaturität
- Erfüllen der Bestehensnorm Lehrabschluss EFZ (betrieblich und schulisch)

Erfahrungsnoten

Für die **Berufsmaturität** zählen **alle** Semesterzeugnisnoten als Erfahrungsnoten, ausser Sport.

Für Lernenden der integrierten Berufsmaturität (WD-W) zählen im EFZ ausschliesslich die Leistungen der Abschlussprüfungen, es gibt keine Erfahrungsnoten aus dem EFZ.

Dabei können folgende Situationen entstehen:

	Berufsmaturität	Betrieblicher Lehrabschluss	Schulischer Lehrabschluss	Endergebnis
1	bestanden	bestanden	bestanden	BM + EFZ bestanden
2	nicht bestanden	bestanden	bestanden	EFZ bestanden
3	bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
4	bestanden	nicht bestanden	bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
5	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden

Wer die Bedingungen für den Erwerb des EFZ und die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, erhält das EFZ mit Notenausweis und das BM-Zeugnis mit Notenausweis.

Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des EFZ noch die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, kann die Lehrabschlussprüfung und den BM-Abschluss oder nur die Lehrabschlussprüfung wiederholen.

Wer die Bedingungen für den Erwerb des BM-Abschlusses, nicht aber des EFZ erfüllt (Tabelle Fälle 3 und 4), wiederholt die Lehrabschlussprüfung und erhält beim erfolgreichen Abschluss des EFZ auch die bereits bestandene Berufsmaturität.

7. Prüfungswiederholung Berufsmaturität

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

Artikel 26 der BMV

¹ Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

² Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

³ Für die Fächer des Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.

⁴ Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

⁵ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.
- Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.
- Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

⁶ Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

⁷ Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.

8. Prüfungswiederholung EFZ

Wer das Qualifikationsverfahren im EFZ nicht bestanden hat, kann die Prüfung höchstens zweimal wiederholen. Es müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Betriebliches QV (Art. 25.2 BiVo)

Ist die Note des Qualifikationsbereiches «praktische Arbeit» ungenügend, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Schulisches QV (Art. 25.3 BiVo)

Ist die Note des Qualifikationsbereiches «Berufskenntnisse und Allgemeinbildung» ungenügend, so sind nur die mit einer ungenügenden Note absolvierten Positionen zu wiederholen.

9. Abschluss/Wiederholung externer Abschlüsse (Sprachdiplome) Berufsmaturität

Wer bei einer während der Ausbildung im privaten Rahmen abgelegten externen Zertifikatsprüfung ein Diplom erhält (**das Sprachdiplom also tatsächlich besteht**) kann dieses als Ersatz für die Position 1 bei den Fremdsprachen einreichen und in Noten umrechnen lassen (vgl. dazu die Tabellen im Anhang). Das Diplom muss für eine Anrechnung von der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) anerkannt und mindestens auf der Stufe B2 bestanden sein.

Wer ein höheres Niveau ablegt und nicht besteht, jedoch auf dem „Statement of Results“ darauf hingewiesen wird, dass „theoretisch“ ein B2 bestanden worden sei, das Diplom dafür aber nicht erhält, kann sich ein solches Prüfungsresultat explizit **nicht** anrechnen lassen

Wer bei einer während der Ausbildung im privaten Rahmen abgelegten externen Zertifikatsprüfung (ab Niveau B2 und höher) ein ungenügendes Resultat erzielt (das Diplom also nicht erhält), kann eine solche externe Prüfung im Laufe der Ausbildung auf eigenen Kosten beliebig oft wiederholen.

Ein **bestandenes** Diplom ab mindestens Niveau B2 muss für eine Anerkennung bis spätestens Ende April des Abschlussjahres vorliegen. Wenn bis dahin kein bestandenes Diplom ab mindestens Niveau B2 vorliegt, muss der ordentliche Schulprüfungstermin wahrgenommen werden (extern oder kantonal – je nach Anmeldung). **Ein verspätet eingereichtes Diplom kann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verantwortung zur Wahrung der Fristen liegt alleine bei den Lernenden.**

10. Wiederholung vorgezogener Schulprüfungen

Vorgezogene schulische Prüfungen können nicht während der Lehrzeit und vor Eröffnung des Gesamtergebnisses der Lehrabschlussprüfung wiederholt werden. Sie sind im Rahmen einer ordentlichen Prüfungswiederholung zu absolvieren.

11. Rekursmöglichkeiten

Zeugnisnoten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich beim Bildungsdepartement einzureichen. Der Entscheid des BLD ist endgültig

Prüfungsnoten

Gegen Prüfungsnoten kann im Kanton St. Gallen beim Bildungsdepartement innert 14 Tagen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch die Schule. Der Entscheid des BLD ist endgültig. In anderen Kantonen gelten die entsprechenden kantonalen Regelungen.

Vorgezogene Prüfungen

Gegen die Noten vorgezogener Prüfungen kann im Kanton St. Gallen beim Bildungsdepartement innert 14 Tagen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch die Schule. Der Entscheid des BLD ist endgültig. Nach Ablauf der Rekursfrist ist die Fachnote rechtskräftig, kann also auch im Rahmen der Eröffnung des Resultats der gesamten Lehrabschlussprüfung nicht mehr angefochten werden. In anderen Kantonen gelten die entsprechenden kantonalen Regelungen.

Beschwerdemöglichkeiten bei Fremdsprachendiplomen

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer Diplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des QV *nicht* angefochten werden. **Die Kandidatinnen und Kandidaten werden hiermit im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.**

12. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis (sGS 231.11 – Berufsbildungsverordnung)

In diesen Fällen findet Art. 35 des kantonalen Reglements über die Berufsmaturität Anwendung:

Bei Prüfungsunregelmässigkeiten wird Art. 38 der Verordnung über die Berufsbildung sachgemäss angewendet.

Im Artikel 38 der Verordnung über die Berufsbildung heisst es:

1 Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind oder ohne wichtigen Grund die Prüfung abgebrochen haben.

2 Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärt Prüfung gilt als abgelegt.

Wichtige Gründe nicht oder verspätet an die Prüfung anzutreten, sind innert dreier Arbeitstage schriftlich (z.B. mit einem Arztzeugnis) zu belegen.

13. Schlussbestimmungen

Der Inhalt dieser Wegleitung wird laufend den Entwicklungen und dem behördlichen Vorgehen bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Gültig ist die jeweils letzte Version. Diese ersetzt alle voran gegangenen.

Anhang

Berechnung der Positionsnoten

Gemäss BMV entspricht die Prüfungsnote der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach.

Noten, welche sich aus dem Mittel mehrere bewerteter Leistungen ergeben, werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Bei folgenden Positionsnoten gilt die nachstehende Regelung:

Erste Landessprache Deutsch, Position 1

				Dauer	Rundung
Position 1	50 %	25 %	schriftliche Sprachprüfung	60 Min.	½ Note
		25 %	Aufsatz	90 Min.	
	50 %	mündliche Prüfung		20 Min.	½ Note

Zeitpunkt des Abschlusses: Im letzten Semester

In der ersten Schulwoche des letzten Semesters (anfangs Februar) muss die Entscheidung gefallen sein, ob man die externe (Variante I) oder die kantonale Abschlussprüfung (Variante II) wählt.

Zweite Landessprache Französisch, Position 1, Variante I

		Rundung
Position 1	externe Prüfung „DELF“ (B2) oder höher	½ Note

Ein von der EBMK anerkanntes (und zum selben Zeitpunkt wie die kantonalen Prüfungen absolviertes) Diplom B2 (z.B. DELF) ersetzt die kantonale Prüfung und wird gemäss der Empfehlung Nr. 11 zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität in eine Note umgerechnet. **Zeitpunkt des Abschlusses: im letzten Semester.**

Notentabelle für DELF B2

Note	Punkte
1.0	0.0 - 8.5
1.5	9.0 - 16.5
2.0	17.0 - 24.5
2.5	25.0 - 33.5
3.0	34.0 - 41.5
3.5	42.0 - 49.5
4.0	50.0 - 59.5
4.5	60.0 - 69.5
5.0	70.0 - 79.5
5.5	80.0 - 89.5
6.0	90.0 - 100.0

Wer sich dieses Diplom anrechnen lassen will, wird zu den kantonalen Prüfungen als Ganzes nicht mehr zugelassen. Es besteht also auf keinen Fall die Wahlmöglichkeit zwischen der Anrechnung des externen oder des kantonalen Prüfungsergebnisses (oder Teilen davon).

Externes Diplom Niveau DALF (C1)

Wer im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession eine Diplomprüfung ablegen und anrechnen lassen will, die höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, kann dies nach eigenem Ermessen tun.

Im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession wird die erreichte Punktzahl gemäss der Empfehlung 11 und dem offiziellen [Diplomrechner der Table Ronde](#) umgerechnet, auch wenn das angestrebte Diplom nicht bestanden wurde.

Die Höchstnote der Abschlussprüfung bleibt in jedem Fall die Note 6.

Beschwerden bei Fremdsprachendiplomen

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen die Ausstellung des Fremdsprachendiploms selbst richten sich nach den einschlägigen Reglementen der entsprechenden Organisationen, welche die externen Sprachdiplome anbieten. **Die Kandidatinnen und Kandidaten werden hiermit im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.**

Zweite Landessprache Französisch, Position 1, Variante II

			Punkte	Dauer.	Rundung
Position 1	50 %	Compréhension orale	20	120 Minuten	½ Note
		Compréhension écrite	20		
		Production écrite	20		
	50 %	Production orale	60	20 Minuten	½ Note

Zeitpunkt des Abschlusses: im letzten Semester.

In der ersten Schulwoche des letzten Semesters (anfangs Februar) muss die Entscheidung gefallen sein, ob man die externe (Variante I) oder die kantonale Abschlussprüfung (Variante II) wählt.

Dritte Sprache Englisch, Position 1, Variante I

		Rundung
Position 1	externe Prüfung „FCE“ (B2) oder höher	½ Note

Ein von der EBMK anerkanntes (und zum selben Zeitpunkt wie die kantonalen Prüfungen absolviertes) Diplom B2 (z.B. FIRST) ersetzt die kantonale Prüfung und wird gemäss der Empfehlung Nr. 11 zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität in eine Note umgerechnet. **Zeitpunkt des Abschlusses: im letzten Semester.**

Notentabelle für Cambridge – B2

Note	Punkte
1.0	102.0 - 129.0
1.5	130.0 - 134.0
2.0	135.0 - 139.0
2.5	140.0 - 144.0
3.0	145.0 - 154.0
3.5	155.0 - 159.0
4.0	160.0 - 164.0
4.5	165.0 - 169.0
5.0	170.0 - 174.0
5.5	175.0 - 179.0
6.0	180.0 - 205.0

Wer sich dieses Diplom anrechnen lassen will, wird zu den internen Prüfungen als Ganzes nicht mehr zugelassen. Es besteht also auf keinen Fall die Wahlmöglichkeit zwischen der Anrechnung des externen oder des internen Prüfungsergebnisses (oder Teilen davon).

Externes Diplom Niveau CAE (C1)

Wer im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession eine Diplomprüfung ablegen und anrechnen lassen will, die höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, kann dies nach eigenem Ermessen tun.

Im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession wird die erreichte Punktzahl gemäss der Empfehlung 11 und dem offiziellen [Diplomrechner der Table Ronde](#) umgerechnet, auch wenn das angestrebte Diplom nicht bestanden wurde.

Die Höchstnote der Abschlussprüfung bleibt in jedem Fall die Note 6.

Beschwerden bei Fremdsprachendiplomen

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen die Ausstellung des Fremdsprachendiploms selbst richten sich nach den einschlägigen Reglementen der entsprechenden Organisationen, welche die externen Sprachdiplome anbieten. **Die Kandidatinnen und Kandidaten werden hiermit im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.**

Dritte Sprache Englisch, Position 1, Variante II

				Dauer	Dauer total	Rundung
Position 1	60 %	use of englisch	15 %	50 Minuten	120 Minuten	½ Note
		reading	15 %			
		writing	15 %			
		listening	15 %			
	40 %	speaking		20 Minuten		½ Note

Zeitpunkt des Abschlusses: im letzten Semester.

Reglement Dispensation Fremdsprachdiplome B2

a) Sprachdiplom Niveau B2 vor Beginn der BM-Ausbildung (oder bis zur ersten Notenabgabe im ersten Semester) erworben

Variante I: Dispensation

Wer vor Beginn der BM-Ausbildung im Besitz eines von der EBMK anerkannten Sprachdiploms B2 (z.B. FCE oder DELF B2) ist, kann von Anfang an vom Unterricht und von der Berufsmaturitätsprüfung dispensiert werden. Wer während der BM-Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Notenabgabe des ersten Semesters ein Sprachdiplom B2 erwirbt, kann auf eigenen, schriftlichen Antrag vom restlichen Unterricht dispensiert werden⁹. Es werden keine Semesternoten erbracht und im BM-Ausweis auch keine Fachnote ausgewiesen. Im Semesterzeugnis steht **dispensiert**, im BM-Ausweis steht **erfüllt**.

Variante II: Keine Dispensation – Umrechnung des Diploms

Die Lernenden besuchen den Unterricht vollständig auf Basis des Präsenzunterrichts¹⁰. Es müssen ausreichend Semesterprüfungsnoten für die Erstellung von Erfahrungsnoten erteilt werden können. Ein bestandenes Sprachdiplom B2 wird in eine Note umgerechnet¹¹ und zählt zu 50% zur Fachnote Französisch bzw. Englisch im BM-Ausweis. Die anderen 50% ergeben sich aus dem Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten.

b) Sprachdiplom Niveau B2 während der BM-Ausbildung erworben (nach der Notenabgabe für das erste Semester)

Wer während der BM-Ausbildung ein Sprachdiplom B2 erwirbt, kann nur bis zur Notenabgabe im ersten Semester vom restlichen Unterricht dispensiert werden (vgl. a) Variante I). Wer nach der ersten Notenabgabe ein Sprachdiplom B2 erwirbt, besucht den Unterricht vollständig auf Basis des Präsenzunterrichts². Es müssen ausreichend Semesterprüfungsnoten für die Erstellung von Erfahrungsnoten erteilt werden können. Ein bestandenes Sprachdiplom B2 wird in eine Note umgerechnet³ und zählt zu 50% zur Fachnote Französisch bzw. Englisch im BM-Ausweis. Die anderen 50% ergeben sich aus dem Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten.

c) Berufsmaturaprüfung Niveau B2 am Schluss der Ausbildung

Der Lernende hat die Wahl zwischen einer kantonalen Prüfung und der externen Prüfung für ein Sprachdiplom B2 (DELF B2 / FIRST B2). Die Lernenden teilen ihren Entscheid der Schulleitung bis spätestens zur ersten Schulwoche im letzten Semester der Ausbildung mit (anfangs Februar). **Dieser Entscheid ist verbindlich.** Fällt die Wahl auf die externe Prüfung ersetzt das externe Sprachdiplom die kantonale Abschlussprüfung. 50% der Fachnote ergeben sich aus dem Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, die anderen 50% ergeben sich aus dem Resultat der kantonalen Prüfung bzw. des umgerechneten³ externen Sprachdiploms. Falls sich jemand für das Ersetzen der kantonalen Prüfung durch ein externes Sprachdiplom entschieden hat, kann die kantonale Prüfung nur absolviert werden, wenn die Prüfung für das externe Sprachdiplom aus wichtigen Gründen verpasst wurde (Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe).

⁹ Diese Regelung ist nur im ersten Semester möglich, später ausdrücklich nicht mehr.

¹⁰ In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Lehrgangleitung, welche Lektionen des Unterrichts im Minimum besucht werden müssen.

¹¹ Die Punktezahl des Sprachdiploms B2 wird in diesem Fall gemäss der Empfehlung Nr. 11 der SBBK (8.8.2023) zur Handhabung der Fremdsprachendiplome zum jeweiligen Sprachbereich in eine Note umgerechnet.

Notizen: